

1306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 7. 6. 1990

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über die Beziehungen auf dem Gebiete des Films (Koproduktionsabkommen Österreich – Schweiz) samt Anlage und Briefwechsel

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT ÜBER DIE BEZIEHUNGEN AUF DEM GEBIETE DES FILMS (KOPRODUKTIONSABKOMMEN ÖSTERREICH – SCHWEIZ)

Die Regierung der Republik Österreich
und
der Schweizerische Bundesrat,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit beider Staaten auf dem Gebiete des Films weiterzuentwickeln,

von dem Wunsch geleitet, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein können, zu vertiefen und zu begünstigen,

sind wie folgt übereingekommen:

Gemeinschaftsproduktion

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die von Produzenten beider Staaten in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den Bestimmungen dieses Abkommens behandeln.

Artikel 2

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Ziffer 8 als inländische Filme angesehen.

(2) Beihilfen, Förderungsmittel und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Produzent nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Staaten, die vor Erteilung das Einvernehmen herstellen. Die zuständige Behörde in Österreich ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, in der Schweiz das Bundesamt für Kultur.

(4) Die Anerkennung ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verwirklichung des eingereichten Gemeinschaftsproduktionsvorhabens zu erteilen.

Artikel 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen werden Produzenten gewährt, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über ausreichende Berufsqualifikation verfügen.

Artikel 4

Die Anerkennung wird gewährt, wenn die Gemeinschaftsproduzenten folgendes vereinbart haben:

1. Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten soll seinem finanziellen Beitrag entsprechen.
2. Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt 20 Prozent.
3. Nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen werden Kopierwerksarbeiten und die Tonverarbeitung (Mischung, Synchronisation, usw.) im Geltungsbereich dieses Abkommens ausgeführt. Bei Außenaufnahmen in Drittländern kann insbesondere vereinbart werden, daß die entsprechenden Teile des Bildausgangsmaterials in diesen Ländern entwickelt

und davon Muster gezogen werden. Ein Ausgleich in der Benutzung der technischen Mittel der Vertragsparteien ist anzustreben.

4. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, werden Atelieraufnahmen in Ateliers durchgeführt, die in Österreich oder in der Schweiz liegen.
5. Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Bild- und Ton-Originalausgangsmaterials und hat Anspruch auf Kopierausgangsmaterialien, wie Internegativ, Tonnegativ und dergleichen in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Herstellen von Kopierausgangsmaterial in anderen Sprachen als jenen der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens der Gemeinschaftsproduzenten. Von der Endfassung des Films werden nach Maßgabe der Notwendigkeiten der Gemeinschaftsproduzenten Original- oder synchronisierte oder untertitelte Fassungen in einer der Landessprachen der Gemeinschaftsproduzenten hergestellt. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.
6. Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.
7. Die Gemeinschaftsproduzenten regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.
8. Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film ist auf Filmfestspielen in der Regel als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder desjenigen Gemeinschaftsproduzenten vorzuführen, der den Regisseur stellt. Abweichende Regelungen bleiben den Gemeinschaftsproduzenten vorbehalten.

Artikel 5

(1) Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Republik Österreich betrifft, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein und die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in Österreich besitzen. Was die Schweizerische Eidgenossenschaft betrifft, müssen sie die schweizerische Nationalität oder ständigen Wohnsitz in der Schweiz besitzen. Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Staaten zugerechnet werden, so haben sich die Gemeinschaftsproduzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese Personen dem Staat jenes Gemeinschaftsproduzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.

(2) Die künstlerische oder technische Beteiligung des Minderheitsproduzenten ist dann gegeben, wenn der von ihm gestellte Anteil der künstlerisch

oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen mindestens der finanziellen Beteiligung entspricht.

(3) Außerdem soll der schweizerische Minderheitsproduzent grundsätzlich Filmtechniker und Darsteller proportional zu seiner finanziellen Beteiligung stellen.

(4) Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 gestatten, sofern diese den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 6

Titelvor- bzw. -nachspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Staaten handelt.

Artikel 7

(1) Im Rahmen dieses Abkommens anerkennen die zuständigen Behörden als Gemeinschaftsproduktionen auch solche Filme, die von Produzenten der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen mit Produzenten dritter Staaten, mit denen der eine oder der andere Staat ein Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat, hergestellt werden.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 4, Ziffer 1 sowie Artikel 5, Absatz 1, 2 und 3 gelten für Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Absatz 1 dieser Vorschrift, jedoch ist eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten in Höhe von 15 Prozent ausreichend. Die von den Vertragsparteien mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Bei Gemeinschaftsproduktionen mit Drittstaaten kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in besonderen Ausnahmefällen eine finanzielle Mindestbeteiligung von 10 Prozent zugelassen werden, sofern ein Ausgleich beim künstlerischen oder technischen Beitrag vorgesehen ist.

Artikel 8

Nach Möglichkeit erleichtert jede Vertragspartei im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts bei anerkannten Gemeinschaftsproduktionen insbesondere

- a) die Einreise, den zeitweiligen Aufenthalt sowie die Erlangung der Beschäftigungsbewilligung des technischen, künstlerischen und kaufmännischen Personals der Gemeinschaftsproduzenten,
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial von Gemeinschaftsproduzenten.

Artikel 9

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen. Die Anlage bildet einen Bestandteil des Abkommens.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander jeweils über die Erteilung, Versagung, Änderung oder Rücknahme der Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen sowie erforderlichenfalls über für Gemeinschaftsproduktionen wichtige Entwicklungen.

Filmaustausch**Artikel 11**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung und Auswertung der Filme des jeweils anderen Landes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Verleihförderung**Artikel 12**

Zur Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen Funktion des Films und für den Fall, daß in beiden Vertragsstaaten Maßnahmen für die Förderung des Filmverleihs ergriffen werden, stehen sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei auch Filmen offen, die keine Gemeinschaftsproduktion darstellen, unter der Voraussetzung, daß diese Filme in einem der Staaten der beiden Vertragsparteien hergestellt wurden und die Förderung in jedem der beiden Staaten gewährt werden kann.

Allgemeine Bestimmungen**Artikel 13**

(1) Unter Bedachtnahme auf die kulturellen und wirtschaftlichen Eigenheiten der beiden Vertragspartner wird eine Gleichgewichtigkeit des Leistungsaustausches angestrebt werden.

(2) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien beobachten laufend die Anwendungsbedingungen des vorliegenden Abkommens und beheben allenfalls bei der praktischen Umsetzung entstehende Schwierigkeiten. Sie schlagen allenfalls Änderungen vor, sobald solche zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films im gemeinsamen Interesse beider Staaten liegen.

Artikel 14

(1) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachkreise der beiden Staaten zusammensetzt. Diese Kommission kann auch Änderungen des Abkommens vorschlagen sowie Vorschläge erörtern, die die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films fördern.

(2) Während der Laufzeit dieses Abkommens tritt die Kommission in der Regel alle zwei Jahre zusammen, und zwar abwechselnd in Österreich und in der Schweiz; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Film geltenden Vorschriften. In diesem Fall tritt die Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat zusammen.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die beiden Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird das Abkommen vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch anwenden.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossen; es wird stillschweigend für den gleichen Zeitraum erneuert, sofern es nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die zur Zeit der Kündigung des Abkommens laufenden Gemeinschaftsproduktionen genießen bis zu ihrer vollständigen Verwirklichung alle seine Vergünstigungen. Ist das vorliegende Abkommen abgelaufen, so bestimmen seine Regeln über das Ablaufdatum hinaus weiterhin die Liquidation der Erlöse der Gemeinschaftsproduktionen.

(3) Dieses Abkommen findet auch Anwendung auf Verträge über Gemeinschaftsproduktionen, die nach dem 1. Jänner 1990 abgeschlossen wurden.

ANLAGE: Durchführungsbestimmungen

GESCHEHEN zu Wien, am 11. Mai 1990 in zwei Urschriften

Für die Regierung der Republik Österreich:

Dr. Wolfgang Schüssel

Für den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Jean-Pierre Ritter

Anlage**Durchführungsbestimmungen**

1. Die Produzenten beider Vertragsparteien müssen, um in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens zu gelangen, spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion (Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens) an ihre jeweilige Behörde richten.

2. Den Anträgen sind insbesondere folgende, inhaltlich jeweils übereinstimmende Unterlagen anzuschließen:

- a) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzenten; Unter Vorbehalt der Anerkennung geschlossene Verträge genügen;
- b) ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichend Aufschluß gibt;
- c) die Stabs- und Besetzungslisten mit Angabe der Tätigkeiten bzw. Rollen und der Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden;
- d) ein Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb jener Rechte, die für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendig sind;
- e) die Regelung über die jeweilige Beteiligung aller beteiligten Produzenten an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag, jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden;
- f) eine Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung des Filmvorhabens und ein detaillierter Finanzierungsplan;
- g) eine Übersicht über den technischen Beitrag aller beteiligten Produzenten;
- h) ein Terminplan (Arbeitsplan) mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte für die Herstellung des Film;

3. Die Behörden können darüber hinaus sonstige für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.

4. Die Behörde des Staates mit finanzieller Minderheitsbeteiligung kann ihre Anerkennung erst gewähren, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörde des Staates mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten hat. Die im Staat des Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der

Einreichung der vollständigen Unterlagen, der zuständigen Behörde des Staates des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden zehn Tage übermitteln.

5. Nachträgliche Änderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrages sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen.

6. Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, daß die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.

Republik Österreich
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. Mai 1990

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem schweizerischen Bundesrat abgeschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiete des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die im Artikel 2, Absatz 3 erwähnte Anerkennung durch die zuständigen Behörden erfolgt in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Zu den in Artikel 3 definierten Förderungsvoraussetzungen tritt für Förderungswerber im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, erster Satz das Erfordernis, daß es sich um einen befugten gewerblichen Produzenten handeln muß.
3. Im Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion, wie es in der Anlage zum Abkommen umschrieben ist, werden in Österreich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie und die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe angehört.

Ich bitte Ihre Exzellenz, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. Wolfgang Schüssel

S. E. Herrn
Botschafter Jean-Pierre Ritter
Schweizerische Botschaft

Wien

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

Wien, den 11. Mai 1990

Herr Bundesminister,

Ich beehre mich, den Erhalt des Schreibens Ihrer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgenden Wortlaut hat:

„Herr Botschafter,

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem schweizerischen Bundesrat abgeschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiete des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die im Artikel 2, Absatz 3 erwähnte Anerkennung durch die zuständigen Behörden erfolgt in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Zu den in Artikel 3 definierten Förderungsvoraussetzungen tritt für Förderungswerber im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, erster Satz das Erfordernis, daß es sich um einen befugten gewerblichen Produzenten handeln muß.
3. Im Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion, wie es in der Anlage zum Abkommen umschrieben ist, werden in Österreich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der

gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie und die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe angehört.

Ich bitte Ihre Exzellenz, mir das Einverständnis ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Vorstehenden mitzuteilen, unter dem Vorbehalt, daß das in Ziffer 2 Ihres Schreibens erwähnte Erfordernis nur für die österreichische Seite gelte.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

Jean-Pierre Ritter

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Wolfgang Schüssel
Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Wien

VORBLATT

Problem:

Österreich als kleines Land mit begrenzten finanziellen und technischen Möglichkeiten kann nur in Ausnahmefällen größere Filmprojekte allein realisieren.

Gemeinschaftsproduktionen mit anderen Staaten bedürfen einer staatlichen Absicherung, nicht zuletzt um Zugang zu Förderungsmitteln der öffentlichen Hand zu erhalten.

Diesem Zweck dienen bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films, die Österreich schon seit längerer Zeit mit mehreren westeuropäischen Staaten abgeschlossen hat, wie u. a. mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Italien und mit Frankreich. Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht kein solches Abkommen.

Lösung:

Es soll ein analoges Abkommen zwischen Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Das Abkommen kann im Rahmen der bestehenden Administration verwaltet werden. Namhafte zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die Bestimmungen des Abkommens sind gegenüber dem EG-Recht neutral.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50, Abs. 1 B-VG. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50, Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Neben dem nationalen Filmförderungsgesetz als einer Grundlage für eine Verbesserung der Struktur bedarf die österreichische Filmwirtschaft tauglicher Instrumente zur Absicherung der internationalen Zusammenarbeit. Der wirtschaftlichen Bedeutung von Koproduktionen Rechnung tragend hat Österreich schon seit längerer Zeit mit mehreren westeuropäischen Staaten, u. a. mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Italien und mit Frankreich, entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Da die österreichische Filmwirtschaft Interesse am Abschluß eines Abkommens auch mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft gezeigt hat, wurden diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen und ein entsprechender Abkommenstext vereinbart.

Durch das Abkommen soll sichergestellt werden, daß auch Gemeinschaftsproduktionen Zugang zu den Förderungsinstrumenten der Vertragsparteien haben. Das Abkommen sieht allerdings keine eigenen Zuteilungsmechanismen vor, sodaß das jeweilige nationale Förderungsrecht unberührt bleibt.

Was als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens zu sehen ist, wird von den nationalen Behörden anhand von in einem Anhang zum Abkommen aufgelisteten Kriterien festgestellt. Ein Verständigungsverfahren stellt die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien sicher.

Den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Ländern der Vertragsparteien entsprechend werden die Beteiligungen von Gemeinschaftsproduzenten anhand von finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen definiert, wobei der künstlerische

und technische Beitrag grundsätzlich dem finanziellen Beitrag entsprechen soll.

Regelungen über finanzielle Mindestbeteiligungen, Atelieraufnahmen in den Ländern der Vertragsparteien, das Miteigentum am Originalnegativ, die finanzielle Aufteilung der Einnahmen, den Vertrieb sowie Aufführungsmodalitäten bei Filmfestspielen bilden einen Teil der wirtschaftlich relevanten Bestimmungen des Abkommens. Sie werden ergänzt um Hinweise auf Förderungsvoraussetzungen nach dem Recht der Vertragsparteien, etwa die Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltskriterien, der an der Herstellung des Films Beteiligten oder Kriterien für künstlerische oder technische Beteiligung von Minderheitsproduzenten. Bestimmungen über die Möglichkeit der Gewährung von Verleihförderungen runden diesen Teil des Abkommens ab.

Zum besseren Funktionieren des Abkommens soll eine Gemischte Kommission beitragen, der neben Vertretern der Regierungen der Vertragsparteien auch Vertreter aus den betroffenen Fachkreisen angehören.

Dem Abkommen sind als Anlage Durchführungsbestimmungen angeschlossen, die das Verfahren für die Anträge auf Anerkennung von Filmproduktionen als Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens regeln. Die Anlage ist Bestandteil des Abkommens (Artikel 9).

In dem einen Teil des Abkommens bildenden Briefwechsel wird seitens Österreichs erklärt, daß die Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt, daß österreichische Förderungswerber befugte gewerbliche Produzenten sein müssen, und wer von den Sozialpartnern auf österreichischer Seite in das Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion eingebunden ist.

Besondere Bemerkungen

Artikel 1

regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens, das sich mit den von Produzenten

beider Vertragsparteien in Gemeinschaftsproduktionen hergestellten Filmen befaßt.

Artikel 2

bestimmt, daß diese Gemeinschaftsproduktionen jeweils als inländische Filme anzusehen sind, was sich nach dem innerstaatlichen Recht der betreffenden Vertragspartei für den Zugang zu Beihilfen, Förderungsmitteln und sonstigen finanziellen Vorteilen positiv auswirken kann (Absatz 2). Um die Qualifikation als Gemeinschaftsproduktion zu erlangen, muß vor Drehbeginn eine diesbezügliche Anerkennung durch die zuständige Behörde vorliegen, d. h. in Österreich durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Absatz 3).

Artikel 3

Den Vertragsparteien ist die völkerrechtliche Verpflichtung auferlegt, die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens von der guten technischen Qualifikation und finanziellen Organisation sowie von der ausreichenden Berufsqualifikation der Antragsteller abhängig zu machen.

Artikel 4 und 5

sehen detaillierte Regelungen vor, denen ein Produktionsvorhaben entsprechen muß, um als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens qualifiziert werden zu können. Dies erfaßt auch die Gestaltung der privatrechtlichen Vertragsverhältnisse der beteiligten Produzenten (Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten, Einnahmenteilung entsprechen der finanziellen Beteiligung u. a.) sowie die Auflage, die Kopierwerksarbeiten und Tonverarbeitung des Produktionsvorhabens grundsätzlich im Geltungsbereich des Abkommens durchzuführen. Die Regelung des Weltvertriebes ist der Gestaltungsfreiheit der Koproduzenten überlassen. Auf Filmfestspielen sind Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens in der Regel als Beiträge jener Vertragspartei aufzuführen, die den Mehrheitsproduzenten oder die den Regisseur stellt; wenn dies der Gemeinschaftsproduktionsvertrag vorsieht, kann der Film auch als gemeinsamer Beitrag aufgeführt werden. Art. 5 enthält die Bestimmung, daß bei einer Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens die auf österreichischer Seite „an der Herstellung des Films Beteiligten“ die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine zeitlich unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung samt Arbeitsgenehmigung in Österreich besitzen müssen. Auf der schweizerischen Seite muß es sich um Personen handeln, die die schweizerische Nationalität oder die einen ständigen Wohnsitz in der Schweiz besitzen. Ausnahmen hiezu können im gegenseitigen Einvernehmen die zuständigen Behörden gestatten, sofern dieser Gewährung keine jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Artikel 6

bestimmt, daß eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Abkommens als solche — auch in der Werbung — zu kennzeichnen ist.

Artikel 7

befaßt sich mit Gemeinschaftsproduktionen, an denen neben Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch Drittstaaten beteiligt sind. Auch sie gelten als Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens, soweit die österreichischen und schweizerischen Produktionsanteile jeweils im Normalfall 15%, in besonderen Ausnahmefällen 10% nicht unterschreiten.

Artikel 8

verpflichtet die Vertragsparteien, „im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts“ Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens in bezug auf Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen für das Produktionspersonal und auf die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial zu unterstützen.

Artikel 9

bestimmt die Anlage als Bestandteil des Abkommens.

Artikel 10

sieht eine gegenseitige Informationspflicht der Vertragsparteien bezüglich der Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Abkommens vor.

Artikel 11 und 12

enthalten Verwendungszusagen (Unterstützung der Verbreitung und Förderung von Filmen der anderen Vertragspartei).

Artikel 13

enthält allgemeine Bestimmungen über eine Gleichgewichtigkeit des Leistungsaustausches, sowie Möglichkeiten, allenfalls bei der praktischen Umsetzung entstehende Schwierigkeiten zu beheben.

Artikel 14

regelt die gemäß dem Abkommen einzurichtende Gemischte Kommission.

Artikel 15

enthält die Schlußbestimmungen.

Bezüglich der als Anlage dem Abkommen beigeschlossenen Durchführungsbestimmungen und des Briefwechsels wird auf die Allgemeinen Bemerkungen verwiesen.